

Der Landrat

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg
Herrn Minister Thomas Strobl
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

21. September 2022

Novellierung des Rettungsdienstplans

Standortüberlegungen Rettungshubschrauber Christoph 41

Sehr geehrter Herr Minister,

vor wenigen Wochen hat Ihr Haus den Rettungsdienstplan in der Fassung von 2014 aktualisiert und neu veröffentlicht. Darin findet sich eine entscheidende Neuerung, nämlich die Änderung der vorgeschriebenen Hilfsfrist. Aus meiner Sicht ist diese Änderung von so entscheidender Bedeutung, dass sie auch im Strukturgutachten Luftrettung zu berücksichtigen ist. Entsprechend ist auch dieses – und damit die Pläne zur Verlegung des Rettungshubschraubers Christoph 41 – erneut auf den Prüfstand zu stellen.

Das Strukturgutachten Luftrettung, das die Rettungstransporthubschrauber-Standorte mit dem Ziel der besseren Gebietsabdeckung neu ordnet, enthält den Vorschlag, „Christoph 41“ in den Bereich von Tübingen zu verlegen, um bisher mangelhaft abgedeckte Gebiete auf der Schwäbischen Alb besser versorgen zu können. Dies hat vielfach Widerstand hervorgerufen. Auch ich habe mich an verschiedenen Stellen für den Erhalt des Standorts in Leonberg eingesetzt, der seit 1986 am Kreiskrankenhaus in Leonberg etabliert ist. Zuletzt scheiterte im Frühsommer eine Online-Petition. Unsere Argumente

haben bisher kein Gehör gefunden. „Christoph 41“ ist ein zentrales Glied und ein unersetzlicher Teil der Notfallrettung in unserer Region.

Eine Vorhaltung ausreichender Luftrettungsmittel ist gerade in bevölkerungsreichen Landkreisen mit hohen Einsatzzahlen lebensrettend. Es bedarf der Luftrettung, um auch bei schwierigen Verkehrsverhältnissen schnell Betroffenen zu helfen und sie in geeignete Kliniken zu bringen. Im nun überarbeiteten Rettungsdienstplan findet sich eine Änderung der vorgeschriebenen Hilfsfrist. Bisher mussten sowohl Rettungswagen als auch Notarzt bei entsprechender Indikation in 95 % aller Einsätze innerhalb von 15 Minuten nach Notrufaufnahme am Notfallort sein. Neu ist nun, dass die Hilfsfrist jeweils nur für das ersteintreffende Rettungsmittel gilt; gleichzeitig wurde die Frist auf 12 Minuten verkürzt.

Mit Blick auf diese Neuerung muss das Strukturgutachten Luftrettung überarbeitet werden. Das Einsatzgebiet von „Christoph 41“ deckt einen Radius von rd. 100 Kilometern ab und ist kreisübergreifend. Der Standort in Leonberg ist seit 2013 kontinuierlich modernisiert und erweitert worden, die Gebäude und Außenanlagen sind auf modernem Stand. Hinzu kommt, dass der Landkreis Böblingen im Ballungsraum der Region Stuttgart aufgrund vieler sich kreuzenden Autobahnen und dem Bundesstraßennetz verkehrlich besonders belastet und daher ohnehin auf eine wirksame Luftrettung angewiesen ist. Angesichts der um 3 Minuten verkürzten Hilfsfrist verschärft sich dieser Fokus noch einmal.

Medizinische Fachleute, wie etwa das Traumanetzwerk Region Stuttgart, haben sich ebenfalls mit ergänzenden Informationen in die Diskussion eingebracht. So wirkt der Standort von „Christoph 41“ auch auf den Klinikverbund Südwest mit Blick auf einen (Standortvorteil in der Konkurrenz um gute Fachkräfte, aber auch mit Blick darauf, Zielkrankenhaus bei Rettungshubschraubereinsätzen zu sein.

Mit Blick auf alle bereits vorgebrachten und neuen Argumente bitte ich, das Gutachten nochmals auf den Prüfstand zu stellen und sehe Ihrer Antwort mit großer Hoffnung für den Landkreis Böblingen und seinen Rettungshubschrauberstandort entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Bernhard
Landrat



Martin Georg Cohn
Oberbürgermeister